

## § 7

**Tilgung der Geldstrafe**

(1) Zur Tilgung eines Tagessatzes der Geldstrafe sind sechs Stunden freie Arbeit zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Vollstreckungsbehörde den Anrechnungsmaßstab insbesondere mit Rücksicht auf Inhalt und Umstände der Tätigkeit oder auf die persönlichen Verhältnisse der verurteilten Person bis auf drei Stunden herabsetzen. Ein Urlaubsanspruch besteht nicht.

(2) Bleibt die verurteilte Person der Arbeit fern, wird die versäumte Arbeitszeit auch dann nicht auf die Gesamtarbeitszeit angerechnet, wenn das Fernbleiben entschuldigt ist.

(3) Hat die verurteilte Person die erforderliche Stundenzahl freier Arbeit geleistet, ist die Geldstrafe getilgt. Die Strafvollstreckungsbehörde teilt der verurteilten Person schriftlich mit, dass die Zahlung der Geldstrafe erledigt ist.

(4) Die verurteilte Person kann jederzeit noch nicht getilgte Geldstrafen zahlen.

## § 8

**Beteiligung Dritter**

Die Strafvollstreckungsbehörde soll sich in allen geeigneten und erfolgversprechenden Fällen bei der Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses der Unterstützung des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz oder eines Freien Trägers bedienen. In diesen Fällen wirkt der ambulante Soziale Dienst der Justiz auf die Stellung eines Antrags nach § 2 Absatz 1 hin.

## § 9

**Delegation**

Die in Artikel 293 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörden den Verurteilten gestatten können, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen, wird auf das Justizministerium übertragen. Die Übertragung umfasst auch die Befugnis zur Änderung und Aufhebung dieser Verordnung.

## § 10

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 925) und die Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 8. Mai 1984 (GV. NRW. S. 301) außer Kraft. Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

## 311

**Artikel 2****Änderung der Kartellsachen-Konzentrations-VO**

Auf Grund der §§ 89 Absatz 1 Satz 1, 92 Absatz 1 Satz 1 und 93 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114, ber. 2009 S. 3850), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480), wird verordnet:

Die Kartellsachen-Konzentrations-VO vom 27. September 2005 (GV. NRW. S. 820) wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2010

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin  
Hannelore Kraft

Der Justizminister  
Thomas Kutschaty

– GV. NRW. 2010 S. 663

## 77

**Bekanntmachung  
des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung  
der gemeinsamen zuständigen Behörde für die  
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das  
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage  
Schollbruch des Wasserversorgungsverbandes  
Tecklenburger Land**

Vom 2. Dezember 2010

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben am 14. September 2010/30. September 2010 das Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der gemeinsamen zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Schollbruch des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land abgeschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2010

Ministerium  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Udo Paschedag

**Verwaltungsabkommen  
über die Bestimmung der gemeinsamen zuständigen  
Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes  
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage  
Schollbruch des Wasserversorgungsverbandes  
Tecklenburger Land**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Minister für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

und

dem Land Niedersachsen  
vertreten durch den Minister für Umwelt  
und Klimaschutz

wird gemäß § 129 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 258), und § 140 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – LWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010 S. 185) folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

**§ 1****Zuständige Behörde**

Als gemeinsame zuständige Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Schollbruch des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land im Bereich der Gemeinden Hagen am Teutoburger Wald (Niedersachsen) sowie Tecklenburg und Lengerich (Nordrhein-Westfalen) wird die Bezirksregierung Münster bestimmt. Diese handelt unter Anwendung des in Niedersachsen geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück, soweit sich das Vorhaben auf Flächen im Land Niedersachsen erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung eines Entschädigungsverfahrens.

**§ 2**

Soweit sich über das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes hinaus andere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden wahrzunehmen.

**§ 3****Inkrafttreten**

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 2010

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Der Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes R e m m e l

Hannover, den 30. September 2010

Für das Land Niedersachsen:

Der Minister  
für Umwelt und Klimaschutz

Hans-Heinrich S a n d e r

– GV. NRW. 2010 S. 664

7831

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung  
von Regelungen  
auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung  
Vom 23. November 2010**

Auf Grund des § 27 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2009 (GV. NRW. S. 825), wird wie folgt geändert:

§ 1 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.
2. Absatz 1 Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
  - „4. Schafe
    - a) 1 bis 10 Tiere, je Bestand = 10,00 €

- b) 11 und mehr Tiere, je Tier = 1,00 €

5. Ziegen:

- a) 1 bis 10 Tiere, je Bestand = 10,00 €

- b) 11 und mehr Tiere, je Tier = 1,00 €“

3. In Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f wird der Punkt gestrichen.

4. In Absatz 1 wird nach Nummer 8 Buchstabe f folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Putenkükenaufzucht

- aa) 1 bis 400 Tiere, je Bestand = 10,00 €

- bb) 401 und mehr Tiere, je Tier = 0,025 €“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Für Beitragsforderungen aus dem Jahr 2010 bleibt die Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

Düsseldorf, den 23. November 2010

Der Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2010 S. 665

**Gesetz  
über die Feststellung eines Nachtrags  
zum Haushaltsplan  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 2010  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2010)**

**Vom 16. Dezember 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
über die Feststellung eines Nachtrags zum  
Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 2010  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2010)**

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 878, ber. S. 974) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „53 111 416 800“ durch die Zahl „56 180 910 300“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Zahl „6 703 000 000“ durch die Zahl „8 535 000 000“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 1, in § 5 Satz 5 und in § 20 Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie“ und in § 11 Absatz 2, in § 21 Absatz 3 und in § 24 Absatz 3 werden die Wörter „Ministerium für Bauen und Verkehr“ durch die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 10 Satz 2 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums für Inneres und Kommunales“ ersetzt.
5. § 6 Absatz 10 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 

„Die 171 Planstellen und Stellen teilen sich wie folgt auf die Ressorts auf: